

Demokratie

Liebe Leserinnen und liebe Leser,

bei der Frage nach formalen Vorbedingungen für eine Demokratie würde jeder Demokrat wohl sagen, das sind historische Errungenschaften, die auf dem Mehrheitsprinzip basieren, die eine lange Vorgeschichte haben unter der Voraussetzung: Ein Parlament, freie Wahlen, Gewaltenteilung und unveräußerliche Menschenrechte nach dem Prinzip der Herrschaft des Rechts (representative government).

Im lateinisch geprägten Europa hat im Mittelalter im Westen ansatzweise eine Trennung von **geistlicher Gewalt** (Papst) und **weltlicher Gewalt** (Kaiser oder Könige) stattgefunden, der Ursprung aller Gewaltenteilungen.

Als **geistliche Macht** oder Römische Kurie wird die im 11. Jahrhundert entstandene Gesamtheit der Leitungs- und Verwaltungsorgane des Heiligen Stuhls für die römisch-katholische Kirche bezeichnet.

Die **weltliche Macht** war die Macht der römisch-deutschen Kaiser („Kaiser der Römer“ = *Romanorum Imperator*), also die römischen Kaiser der Antike, andererseits die Kaiser des Deutschen Reiches zwischen 1871 und 1918 in Abgrenzung zu den mittelalterlichen römischen Kaisern in den Jahren von 800 bis 924.

Die Trennung von geistlicher und weltlicher Gewalt hat es nur im alten Okzident gegeben, nicht im orthodoxen, im byzantinisch geprägten Europa, also nicht in Russland und nicht auf der Balkanhalbinsel. Dort war die geistliche Gewalt immer der weltlichen untergeordnet. Und das führte dazu, daß sich der typische westliche Pluralismus dort nicht entwickeln konnte.

Um die Amteinsetzung Geistlicher (*Investitur*) war der **Investiturstreit** der Höhepunkt eines politischen Konfliktes im mittelalterlichen Europa zwischen geistlicher und weltlicher Macht ab 1076 (*Reichtag in Worms*) bis zur Kompromisslösung im Jahre 1122 (*Wormser Konkordat*).

In der Heiligen Schrift (Fundstelle: *Reg. Vat. 2* unter den Briefen vom März 1075) des Papstes Gregor VII (*Dictatus Papae*) wurde nach den Thesen der damaligen kanonistischen Tradition **dem Papst** die Universalherrschaft über alle geistlichen und weltlichen Herrscher zugesprochen.



- | | | |
|----|--|--|
| 1 | Quod Romana ecclesia a solo Domino sit fundata. | Dass die römische Kirche vom Herrn allein gegründet worden ist. |
| 2 | Quod solus Romanus pontifex iure dicatur universalis. | Dass allein der römische Papst mit Recht "universal" genannt wird. |
| 3 | Quod ille solus possit deponere episcopos vel reconciliare. | Dass er allein Bischöfe absetzen und wieder einsetzen kann. |
| 4 | Quod legatus eius omnibus episcopis presit in concilio etiam inferioris gradus et adversus eos sententiam depositionis possit dare. | Dass sein Gesandter auf einem Konzil den Vorrang vor allen Bischöfen hat, auch wenn er einen niedrigeren Weihegrad hat, und dass er gegen sie ein Absetzungsurteil fällen kann. |
| 5 | Quod absentes papa possit deponere. | Dass der Papst Abwesende absetzen kann. |
| 6 | Quod cum excommunicatis ab illo inter caetera nec in eadem domo debemus manere. | Dass Wir mit von ihm Exkommunizierten unter anderem nicht in demselben Haus bleiben dürfen. |
| 7 | Quod illi soli licet pro temporis necessitate novas leges condere, novas plebes congregare, de canonica abbatiam facere et e contra, divitem episcopatum dividere et inopes unire. | Dass es allein ihm erlaubt ist, entsprechend den Erfordernissen der Zeit, neue Gesetze zu erlassen, neue Gemeinden zu bilden, ein Kanonikerstift zur Abtei zu machen und umgekehrt, ein reiches Bistum zu teilen und arme zu vereinigen. |
| 8 | Quod solus possit uti imperialibus insigniis. | Dass er allein die kaiserlichen Herrschaftszeichen verwenden kann. |
| 9 | Quod solius papae pedes omnes principes deosculentur. | Dass alle Fürsten nur des Papstes Füße küssen. |
| 10 | Quod illius solius nomen in ecclesiis recitetur. | Dass in den Kirchen allein sein Name genannt wird. |
| 11 | Quod hoc unicum est nomen in mundo. | Dass dieser Name einzigartig ist auf der Welt. |
| 12 | Quod illi liceat imperatores deponere. | Dass es ihm erlaubt ist, Kaiser abzusetzen. |
| 13 | Quod illi liceat de sede ad sedem necessitate cogente episcopos transmutare. | Dass es ihm erlaubt ist, bei dringender Notwendigkeit Bischöfe von einem Sitz zum anderen zu versetzen. |
| 14 | Quod de omni ecclesia quocunque voluerit clericum valeat ordinare. | Dass er jeden beliebigen Kleriker aus allen Diözesen weihen kann. |
| 15 | Quod ab illo ordinatus alii ecclesiae preesse potest, sed non militare; et quod ab aliquo episcopo non debet superiorem gradum accipere. | Dass ein von ihm Geweihter einer anderen Kirche vorstehen, aber ihr nicht dienen kann; und dass er von einem anderen Bischof keinen höheren Weihegrad annehmen darf. |
| 16 | Quod nulla synodus absque precepto eius debet generalis vocari. | Dass keine Synode ohne sein Geheiß universal genannt werden darf. |
| 17 | Quod nullum capitulum nullusque liber canonicus habeatur absque illius auctoritate. | Dass kein Rechtssatz und kein Buch ohne seine Autorisierung für kanonisch gilt. |
| 18 | Quod sententia illius a nullo debeat retractari et ipse omnium solus retractare possit. | Dass sein Urteilsspruch von niemandem widerrufen werden darf und er selbst als einziger die Urteile aller widerrufen kann. |
| 19 | Quod a nemine ipse iudicari debeat. | Dass er von niemandem gerichtet werden darf. |

20 Quod nullus audeat condemnare apostolicam sedem appellentem.	Dass niemand es wage, jemanden zu verurteilen, der an den apostolischen Stuhl appelliert.
21 Quod maiores cause cuiuscunque ecclesiae ad eam referri debeant.	Dass die wichtigen Streitfragen jeder Kirche an ihn übertragen werden müssen.
22 Quod Romana ecclesia nunquam erravit nec imperpetuum scriptura testante errabit.	Dass die römische Kirche niemals in Irrtum verfallen ist und nach dem Zeugnis der Schrift niemals irren wird.
23 Quod Romanus pontifex, si canonicè fuerit ordinatus, meritis beati Petri indubitanter efficitur sanctus testante sancto Ennodio Papiensi episcopo ei multis sanctis patribus faventibus, sicut in decretis beati Symachi pape continetur.	Dass der römische Bischof, falls er kanonisch eingesetzt ist, durch die Verdienste des heiligen Petrus unzweifelhaft heilig wird, nach dem Zeugnis des heiligen Bischofs Ennodius von Pavia, dem viele heilige Väter beistimmen, wie aus den Dekreten des heiligen Papstes Symmachus hervorgeht.
24 Quod illius precepto et licentia subiectis liceat accusare.	Dass es auf sein Geheiß und mit seiner Erlaubnis Untergebenen erlaubt ist Klage zu erheben.
25 Quod absque synodali conventu possit episcopos deponere et reconciliare.	Dass er ohne Synode Bischöfe absetzen und wieder einsetzen kann.
26 Quod catholicus non habeatur, qui non concordat Romanae ecclesiae.	Dass nicht für katholisch gilt, wer sich nicht in Übereinstimmung mit der römischen Kirche befindet.
27 Quod a fidelitate iniquorum subiectos potest absolvere.	Dass er Untergebene vom Treueid gegenüber Sündern lösen kann.

1870 erhob das *Erste Vatikanische Konzil* (Vaticanum I) den *Lehr- und Jurisdiktionsprimat* des Papstes definitiv zum *Dogma* (altgr. δόγμα, *dógma*, „Meinung, Lehrsatz; Beschluss, Verordnung) als grundlegende, normative Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes bei endgültigen Entscheidungen in Glaubens- und Sittenlehren.

Auf die Trennung von geistlicher und weltlicher Gewalt folgte nach dem Investiturstreit im Westen dann auch die Trennung von fürstlicher und ständischer Gewalt (*englische Magna Charta von 1215*). Es folgten weitere Emanzipationsprozesse, die die Geschichte des Westens prägen: Reformation, Renaissance, Humanismus, Aufklärung...

Die auf Pergament aus Kalbshaut geschriebene *Magna Carta* ist zusammen mit der *Bill of Right von England* auch Grundlage aller Gesetze der vereinigten Staaten. In Teilen bezieht sich auch die Verfassung der Vereinigten Staaten auf die in diesen Gesetzen festgelegten Grundrechte.

Nur in den Ländern mit der Erfahrung der vormodernen Gewaltenteilung ist die moderne Gewaltenteilung im Sinne von Montesquieu, die Trennung von gesetzgebender, vollziehender und rechtsprechender Gewalt im 18. Jahrhundert *als Forderung* formuliert worden.

Die Länder, die nicht die Erfahrung der vormodernen Gewaltenteilung erlebt haben, weil sie über Jahrhunderte hinweg osmanischer Fremdherrschaft unterworfen, oder orthodox-byzantinisch geprägt waren, haben die westlichen Errungenschaften nur theoretisch zur Kenntnis nehmen können, erst wirklich seit dem 19. Jahrhundert, als sie ihre Unabhängigkeit erlangten, oder nach dem Ersten Weltkrieg, als die große Parole des amerikanischen

Präsidenten Wilson lautete, "to make the world safe for democracy", die Welt zu einem sicheren Ort der Demokratie zu machen.

Die ganzen neuen Demokratien, die in der Zwischenkriegszeit in Ost-, Mittel- und Südosteuropa zustande kamen, hatten fast durchweg keinen Bestand. 1938 gab es in Ost-, Mitteleuropa nur noch zwei Demokratien, die Tschechoslowakei und Finnland. Alle anderen Staaten waren bereits zu Diktaturen übergegangen. Und zwar nicht nur die Staaten, die zum orthodoxen Europa gehörten, sondern auch Staaten in der östlichen Zone des alten Okzidents, wenn man an die baltischen Staaten denkt, oder an Polen, oder an die gesamte Balkanhalbinsel. Im Ostbereich des alten lateinischen Europa hat sich die politische Kultur des Westens nicht wirklich entwickeln können.

Deutschland hat in der Weimarer Republik seine erste Demokratie knappe zwölf Jahre erlebt, bis auch in Deutschland 1930 der Übergang zu einem autoritären, 1933 dann zu einem totalitären System erfolgte.

Wirkliche klassische Demokratien haben sich trotz der Gefährdung durch die Weltwirtschaftskrise behaupten können. Das gilt in Amerika zunächst für die Vereinigten Staaten, für Großbritannien, für etablierte parlamentarische Monarchien wie Dänemark, Schweden, Norwegen, das gilt auch für die Niederlande, Belgien, Luxemburg und die Schweiz, die in der Zeit zwischen den Weltkriegen auch Demokratien blieben.

In der Zwischenkriegszeit hatte auch Polen eine Entwicklung von der Demokratie zur Diktatur erlebt, obwohl es ein Land des Westens gewesen war, das die Tradition des Rechtsstaates und die Trennung von geistlicher und weltlicher Gewalt bereits kannte. Die friedliche Revolution begann in Polen nach dem Fall des eisernen Vorhangs mit der Gründung von Solidarnosc 1980. Mit der Gründung dieser unabhängigen Gewerkschaft, die durch die Freiheitsliebe der Polen das erste große Freiheitssignal der 80er-Jahre war, hatte dieser fundamentale Demokratisierungsprozess wiederum Auswirkung auf das übrige Ost- und Mitteleuropa.

Die baltischen Staaten und Länder des alten Westens haben sich nach der Lösung von ihrer zwangsläufigen Zugehörigkeit zur Sowjetunion nach der Wiedervereinigung des alten Westens 1989/1990 mit mancherlei krisenhaften Übergängen zu Demokratien westlichen Typs entwickelt. Ungarn entwickelte sich in den letzten Jahren eher wieder weg von der westlichen Demokratie, hin zu einem nationalistischen, ansatzweise halb autoritären System.

Für westliche Demokratien wird das Mehrheitsprinzip sicherlich grundlegend sein, aber es ist nicht das A und O. Eine westliche Demokratie kann nur da funktionieren, wo es eine Zivilgesellschaft, wo es die Tradition der Gewaltenteilung, der Herrschaft des Rechts als das Projekt einer transatlantischen Arbeitsgemeinschaft auch **tatsächlich** gibt.

1776 und in den folgenden Jahren wurden die ursprünglich allerersten Menschenrechtserklärungen in einer britischen Kolonie auf nordamerikanischem Boden, in Virginia und anderen späteren Mitgliedsstaaten der USA entwickelt.

Von dort wanderten die Menschenrechte nach Frankreich. Die Erklärung der Menschenrechte durch die Französische Nationalversammlung 1789 ist die erste große Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte auf europäischem Boden. Das ist eine transatlantische Koproduktion. Es gibt heute noch große Unterschiede in der Ausprägung der politischen

Kultur des Westens zwischen den USA und Europa im Bereich des Rechts, des Strafvollzugs, Streit um die Todesstrafe, aber auch was den Waffenbesitz angeht.

Bei vielen Amerikanern ist der Begriff „Sozialstaat“ heute noch sozialistisches Teufelszeug, während Europäer auf einen funktionsfähigen und reformierbaren Sozialstaat als große Errungenschaft stolz sind.

Europäische Auffassung ist ein legitimes Monopol staatlicher Gewaltanwendung. In Amerika dagegen ist Waffentragen ein in der Verfassung verankertes Bürgerrecht.

Immer wieder erleben wir heftige inneramerikanische Kontroversen zu diesen Themen. Das heißt, es gibt in den Demokratien des Westens unterschiedliche Ausprägungen der politischen Kultur des Westens, und der westlichen Demokratie in den USA und in Europa.

Die Gemeinsamkeiten werden letztendlich sicherlich überwiegen, das, was auf das normative Projekt des Westens zurückgeht: Herrschaft des Rechts, unveräußerliche Menschenrechte, Gewaltenteilung et cetera, das ist eine gemeinsame Errungenschaft, zu der die Vereinigten Staaten schon ursprünglich entscheidend beigetragen haben. Eine politische Streitkultur hat sich zuerst in England entwickelt, ist von dort in den vereinigten Staaten dann weiterentwickelt worden, wir haben davon gelernt. Ohne die Vereinigten Staaten gäbe es heute wohl noch gar keine europäischen Demokratien.

Mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte haben die Staatengemeinschaften unabhängig vom Staatensystem in dieser Konvention und den Protokollen zwingend die Einhaltung der universalen Menschenrechtsverpflichtungen übernommen (Natur- und Völkerrecht bricht Staatenrecht, Staatenrecht bricht Landesrecht).

Voraussetzung für **Frieden** ist die öffentliche Verkündung zum Bekenntnis des **MenschSeins**. In Deutschland fand sie am 23. Mai 1949 durch das Staatsfragment des Grundgesetzes statt. Nach den vorhergegangenen Weltkriegen war dies ein Lichtblick in der Welt. Aus Deutschland sollte mit der Verwirklichung der Menschenrechte, die universale und hierokratische Mission des Friedens und Gerechtigkeit seit 1949 in der Welt gestartet werden, um den Weltfrieden mit den Sternmissionsprojekten zu praktizieren.

Nunmehr arbeitet das System unkontrolliert gegen das Grundgesetz verfassungswidrig. Der Grund für die nicht zu vertretende Unmöglichkeit ist die Nichtverwirklichung der Menschenrechte in Deutschland nach Art. 53, 107 UN-Charta.

Die **Menschen** sind die Erben des entstandenen Bürgertums, die Erben einer Tradition, deren historische, politische, wissenschaftliche und gesellschaftliche Errungenschaften in Europa und Nordamerika seit den Religionskriegen bereits im 18. Jahrhundert als epochal gewürdigt wurden.

Am 22.11.2013 feierte unsere *Gemeinschaft der Menschen* ihr vierjähriges Bestehen und das im Grundgesetz verankerte Bekenntnis zum bewußten Leben - **dem MenschSein** - sowie die im Grundgesetz verpflichtend verankerten Pflichten zur Toleranz, die den Menschen gleichwertig machen. Unsere Gemeinschaft wird in der Präambel und in Art. 1 (1-2), 19 GG als Volk von Menschen auch als Inhaber der tatsächlichen Gewalt auf Erden in der Welt der Systemideologien vorausgesetzt.

Das originär gegründete Amt der transzendenten Menschen existiert im **Volk von Menschen** als Inhaber der tatsächlichen Gewalt auf Erden de jure und de facto seit dem 22.11.2009, Urkundsrolle 113 und 114/2009 Notar Johst Matthies, Tostedt.

Das internationale Natur- und Völkerrecht nehmen wir zum Anlaß, auf dringlichste Weise auf das immer noch ungelöste Problem der Menschenrechtsverletzungen hinzuweisen, verbunden mit unserer Charta, diese Angelegenheit im Auftrag einer weltweiten Friedens- und Menschenrechtspolitik endlich einer wahrhaften und gerechten Lösung zuzuführen, ganz im Sinne einer völkerrechtlichen und menschenrechtlichen Neuordnung.

Universales Menschenrecht bedeutet für jedermann, jederzeit an jedem Ort, es ist unveräußerlich, nicht auslegbar, nicht umdeutungsfähig in der menschlichen Gemeinschaft, mit einem politischen Instrument nicht verhandelbar.

Oberstes Gebot der bürgerlichen Menschenrechte ist die **Objektivität**, der Vergleich mit der Wirklichkeit. Die Bürgerplattform unterscheidet sich grundlegend von der politischen Plattform, die nur Theorie ist. Während die politische Plattform eine rein theoretische und unsachliche Plattform ist, ist die bürgerliche Plattform eine objektiv sachliche Plattform.

Die Rechte der Menschen ergeben sich durch die Heiligen Schriften des Vertrages aus dem Schöpferbund nach ius cogens. Es gilt der Vertrag.

"pacta sunt servanda",- Verträge sind einzuhalten! (Gen 9,1–13 / 6,18 / 9,9 EU)

Art. 1 GG

Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Nach der Staatslehre wird im naturrechtlichen Zusammenhang die Bedeutung der Präambeln neuzeitlicher Verfassungen deutlich. In säkularisierten Formeln aus dem Art. 1 GG, das Volk bekennt sich zu den Menschenrechten, ist ein umfassender Prozeß zu verstehen, der zentral mit der Modernisierung der weltweiten Systeme für Frieden und Gerechtigkeit verbunden, bisher seit 1949 von der Bundesrepublik als Provisorium eines Staates nicht umgesetzt worden ist, weil das Amt für Menschenrechte fehlte, um Ämter nach Deutschem Recht zu bestellen (Art. 140 GG, Art. 137 WRV, §11 StGB).

Unter ius cogens wird zwingendes Recht als Teil der Rechtsordnung verstanden, der nicht durch andere Vereinbarungen oder Erklärungen völkerrechtlich nach dem Hard Law abgeändert oder außer Vollzug gesetzt werden darf. Im Privatrecht findet der Gegenbegriff „ius dispositivum“ als nachgiebiges Recht nach dem Soft Law die Verwendung. Soft Law ist aber nicht anwendbar für das Volk.

Im „Transzendenzbezug der verfassunggebenden Gewalt des Volkes“ wird rechtlich festgeschrieben, der die Funktion hat, diese Begrenzungen der Volkssouveränität klarzustellen. Die Bundesrepublik ist nur eine demokratische Wirtschaftsverwaltung aus Art. 133 GG in Deutschland.

Die freiheitliche Demokratie ist aber **Menschenrechtsherrschaft**.

„Nicht in diesen Formeln, sondern in der damit vorausgesetzten Begrenzung der Volkssouveränität durch Menschenrechte, Verantwortlichkeit der Staatsgewalt und andere überpositive Rechtgrundsätze, die auch die demokratische Verfassungsgebung beschränken, liegt die Bedeutung des Transzendenzbezugs der modernen Staatsverfassung: Nach den Erfahrungen plebiszitär verbrämter totalitärer Staatsgewalt in Diktaturen und autoritären Regimen ist die Grundvorstellung des Verfassungsstaates, daß auch die verfassungsgebende Gewalt des Volkes keine schrankenlose Gewalt des Staates über Menschen begründet, ist ein besonders wichtiges Element der Freiheitlichkeit dieser Ordnung.“

Nach §37 PartG liegt eine illegal organisierte Unverantwortlichkeit der Bundesrepublik in Deutschland vor. Die Legislative wird von den Parteien bestimmt. Die Parteien in der Bundesrepublik sind nicht rechtsfähige Vereine, denn die Bundesrepublik ist eine Personengesellschaft, ohne eine eigene Rechtspersönlichkeit, und ist nur teilrechtsfähig (Zonenvertrag vom 01.01.1947).

Ausdrücklich gilt nach §37 PartG die Nichtanwendbarkeit der Vorschrift aus §54 Satz 2 BGB. Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet niemand. Damit liegt offenkundige Nichtigkeit durch Unverantwortlichkeit vor, und zwar auf Bundes-, Länder- und Kommunalebene. Das BGB ist durch diese Rechtspraxis der Unverantwortlichkeit der Bundesrepublik im Rahmen des Ermächtigungsgesetzes nicht wirksam und wirklich, sondern willkürlich erreichbar und somit rechtlich außer Kraft gesetzt (§245 ZPO, EGMR Sürmeli / Bundesrep.).

Diese unverantwortlichen Personen können nur Unverantwortlichkeit an Gesetzgebung, Justiz und Exekutive abgeben. Eine Amtshaftung scheidet grundsätzlich aus. §52 ZPO belegt diese offenkundige Tatsache der Prozeßunfähigkeit und Parteilichkeit im Umkehrschluß.

Eine Person ist insoweit prozeßfähig, als sie sich durch Verträge verpflichten kann. Nach §37 PartG in Verbindung mit der Nichtanwendbarkeit des § 54 BGB sind Parteien in der Bundesrepublik nicht rechts-, geschäfts-, prozeß- und parteifähig, also unmündig und unverantwortlich wie die Bundesrepublik selbst. Die Bundesrepublik ist Justitiar einer öffentlichen Verwaltung des partiellen Privatrechts ohne eine Haftung, mit rechtswidriger Zwangsmitgliedschaft der freien Menschen gegen Hard Law und Völkerrecht. Unter dem Soft Law ist universales und festgeschriebenes Menschenrecht nicht möglich, da die Rechte vor dem Soft Law geschäftsmäßig verhandelt werden.

Menschenrechte sind aber unveräußerlich und unverletzlich, also nicht justiziabel.

Menschenrechte gehören zum unverzichtbaren Hard Law nach ius cogens.

Zwar gibt es unter dem Soft Law legale gesetzliche Richter in der Bundesrepublik durch Gesetz, jedoch sind diese Richter nicht amtlich legitimiert nach Deutschem Recht gemäß Hard Law, da ihnen die legitime Rechtsfähigkeit durch fehlende Rechtaufsicht fehlt.

Die Bundesrepublik ist eine Gewaltenherrschaft ohne eine Rechtskontrolle.

Volksherrschaft oder Menschenrechtherrschaft, wie in Art. 1, 20 GG unbedingt definiert wurde, liegt nicht vor, so daß das zwingende Recht des „ius cogens“ in der Bundesrepublik nicht erreichbar ist. Es gilt Organhaftung analog §§179, 823 BGB, §221 ff. StGB für alle in Betracht kommenden unverantwortlichen Personen nach dem §37 PartG (Bundes-, Landes- und Kommunalpolitiker, berufene Richter, Beamte und Bediente sowie Helfer).

Das universale Menschenrecht ist der kleinste gemeinsame Nenner aller Völker. Für den Schutz der Menschen im ewigen Bund mit dem Schöpfer kann der Weltfriede nur durch Förderung der universalen Menschenrechte erreicht werden.

Die Emanzipationsprozesse kommen durch Aufklärung weltweit voran. Überall auf unserem Globus werden Bürgerrechte mehr und mehr eingefordert. In der Regel wissen die Menschen nicht, daß sie in einer demokratischen Wirtschaftsverwaltung einem Anmelde- und Widerspruchskartell hilflos ausgeliefert sind.

Die wahre Bedeutung von Demokratie ist Unverantwortlichkeit.

In der Demokratie verlieren die Menschen ihre Verantwortung und die universalen Menschenrechte an die Unverantwortlichen. Der strittige Dialog in einer Diskurskultur der Gesellschaft zu der Frage, was verstehen wir eigentlich unter unserem „westlichen Erbe“, wird immer weitergeführt werden, aber zur positiven Weiterentwicklung der Menschheit als ein Streit um *unterschiedliche Auslegungen gemeinsamer* Werte. Was im Großen geschehen muß, fängt ganz im Kleinen bei beseelten Individuen an, bei Menschen, die aufwachen und aufstehen, die sich zielbewusst für eine bestimmte Richtung entscheiden. In dem Maße, wie immer mehr Menschen in die Richtung ihrer Träume und Visionen gehen, sich aktiv für eine Welt einsetzen, in der alles und jedes zu seinem Recht kommt, entsteht dieser Weg wie von selbst.

Alle Völkergemeinschaften dieser Welt sind aufgerufen, an der aktiven Umsetzung des Rechtsanspruchs eines jeden Menschen auf Erden in der Welt der universalen Menschenrechte aktiv mitzuwirken. Die Strategie soll die Eigen- und Selbstverantwortung eines jeden einzelnen Menschen fördern und stärken, damit jede Gesellschaft die dringend erforderlichen Maßnahmen zur bereits begonnenen Neutransformation einleiten kann.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist es zur Durchsetzung und Wahrung der universalen Menschenrechte notwendig, all jene Menschen zu unterstützen, die sich zu den universalen Menschenrechten, zum MenschSein bekennen. Die Anwendung und Umsetzung der universalen Menschenrechte ist der Schlüssel für eine friedliche und gerechte Welt. Dadurch öffnen sich Türen, ebnen sich Wege, werden neue Möglichkeiten zur umfänglichen und notwendigen Transformation der Menschen geschaffen.

Diese Transformation wird global die Völkergemeinschaft auf eine neue Stufe der Lebensfreude, zu mehr Lebensqualität und in der Realität zum Weltfrieden führen. Um jedes Land und jede Region auf unserer Erde unterstützen zu können, ist es notwendig, die Kräfte zu bündeln, die eine wahrhaftige Umsetzung der universalen Menschenrechte ermöglicht.

Mehr Informationen erhalten Sie in unseren regionalen Gemeinschaftszentren ganz in Ihrer Nähe.

<https://menschenrecht-amt.de/>

<http://zds-dzfmr.de/>

<http://zeb-org.de/>

Gemeinschaft der Menschen
im Januar 2014